

Rahmenvereinbarung gemäß § 17 a Abs. 2 Nr. 1 KHG

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

dem Verband der privaten Krankenversicherungen, Köln

gemeinsam und einheitlich

sowie

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

Präambel

Gemäß § 17 a Abs. 2 Nr. 1 KHG schließen die Vertragsparteien nach § 17 b Abs. 2 Satz 1 KHG eine Rahmenvereinbarung mit dem Ziel, eine sachgerechte Finanzierung der Ausbildungskosten sicherzustellen. Die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG haben diese Vereinbarung bei der Vereinbarung eines krankenhausindividuellen Ausbildungsbudgets nach § 17 a Abs. 3 KHG zu beachten.

§ 1

Zu finanzierende Tatbestände

Die von den Vertragsparteien festgelegten zu finanzierenden Tatbestände gemäß § 17 a Abs. 2 Nr. 1 KHG sind Gegenstand der **Anlage 1** dieser Vereinbarung. Darin berücksichtigt sind auch die zusätzlichen Kosten aufgrund der Umsetzung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442).

§ 2

Kalkulationsschema

- (1) Das von den Vertragsparteien festgelegte Kalkulationsschema gemäß § 17 a Abs. 2 Nr. 1 KHG ist Gegenstand der **Anlage 2** dieser Vereinbarung.
Bei der Kalkulation ist der von dem jeweiligen Land finanzierte Teil in Abzug zu bringen.

- (2) Die Feldinhalte des Kalkulationsschemas sollten den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG in Form von CSV-Dateien übermittelt werden.

§ 3 Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit Inkrafttreten des neu gefassten § 17a KHG gemäß des Krankenhausfinanzierungsreformgesetzes in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende von einer der beiden Parteien der Vereinbarung durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Die Parteien der Vereinbarung erklären ihre Bereitschaft, innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Kündigung an der Verabschiedung einer Anschlussvereinbarung mitzuwirken.

Berlin, Köln den 25.02.2009

GKV- Spitzenverband K. d. ö. R.

Verband der privaten Krankenversicherungen

Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V

Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände gemäß § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG

Teil 1: Kosten der Ausbildungsstätten

Nachfolgende Gliederung gilt für alle Ausbildungsberufe, die in der Kalkulation und im Datensatz nach § 21 KHEntG getrennt darzustellen sind.

Lfd. Nr.	Kostenarten ¹⁾ (Zu finanzierende Tatbestände)	Kostenartengruppen für Kalkulationsschema
1	Hauptberufliches Lehrpersonal	1. Theoretischer und praktischer Unterricht
1.01	Schulleitung*	
1.02	Hauptamtliche Lehrkräfte*	
2	Kosten des nebenberuflichen Lehrpersonals	2. Praktische Ausbildung
3	Kosten der Praxisanleitung	
3.01	Praktische Anleitung durch Praxisanleiter/-innen einschl. evtl. Reisekosten	
3.02	Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zum/zur Praxisanleiter/-in	
3.03	Kosten Qualifikation von Praxisanleiter/-innen	
3.04	Kosten der Auszubildenden während der Praxiseinsätze mit Ausnahme Vergütung (z. B. Fahrtkostenerstattungen)	3. Sachaufwand der Ausbildungsstätte
4	Allgemeiner Sachaufwand	
4.01	Lehr- und Arbeitsmaterialien (z. B. Reagenzien, Röntgenfilme, Übungs-, Arbeits- und Demonstrationsmaterialien, etc.)	
4.02	Lernmittel für Auszubildende und Lehrpersonal (z. B. Fachbücher und Fachzeitschriften)	
4.03	Reisekosten und Gebühren f. Studienfahrten, Seminare, Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen	
4.04	Büro- und Schulbedarf	
4.05	Porto, Telefon, Fax, Online-Dienste	
4.06	Rundfunk- und Fernsehgebühren	
4.07	Anwendungssoftware	
4.08	Prüfungen/Klausuren (z. B. Honorare, Reisekosten, etc.)	
4.09	Raum- und Geschäftsausstattung, soweit es sich um Verbrauchsgüter (inkl. Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 60 €) und Gebrauchsgüter handelt.	
4.10	Qualitätssicherung, Evaluation, Zertifizierung	
4.11	Personalbeschaffungskosten	
4.12	Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten	
4.13	Sonstige Kosten Sachaufwand Ausbildungsstätte	4. Gemeinkosten
5	Sonstiger Personalaufwand sowie Personalaufwand der zentralen Verwaltung und sonstiger zentraler Dienste	
5.01	Sonstige direkt gebuchte Personalkosten (z.B. Sekretariat)	
5.02	Allgemeine Verwaltung (z. B. Personalabteilung, Wirtschaftsabteilung, etc.)	
5.03	Sonstige zentrale Dienste (z. B. Technischer Dienst, Werkstätten, Hausmeister, Reinigungsdienst etc.)	4. Gemeinkosten
6	Betriebskosten des Schulgebäudes	
6.01	Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Ausbildungsstätte genutzt werden, ggf. anteilige Zurechnung (Unterrichtsräume, Demonstrationsräume, Gruppenarbeitsräume, Büros, Laboratorien, Medienraum, Besprechungsräume, Bibliothek, Sanitärräume, Archiv, etc.) wie - Wasser, Abwasser, Energie, Brennstoffe - Wirtschaftsbedarf (z. B. Gebäudereinigung) - Steuern, Abgaben (z. B. Müllabfuhr), Versicherungen - Instandhaltung/Unterhalt der Außenanlagen - Gebrauchsgüter - Mietnebenkosten für Ausbildungsräume	
7	Sonstige Kosten der theoretischen und praktischen Ausbildung	

¹⁾ Die Kosten von Kooperationspartnern sind ggf. mit einzubeziehen.

* Kosten nach Kontengruppen 60 bis 64 der KHBV

Teil 2: Kosten der Ausbildungsvergütungen

Ausbildungsberuf: Gesundheits- und Krankenpflege

Berechnungsgrundlagen	Berechnungsformel zur Ermittlung der Mehrvergütungen
Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen
Kosten einer examinierten Vollkraft in der Gesundheits- und Krankenpflege	/./ Ø Kosten exam. VK
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften	x (Anzahl Azubi : Anrechnungsverhältnis 9,5)

Ausbildungsberuf: Gesundheits- und Kinderkrankenpflege

Berechnungsgrundlagen	Berechnungsformel zur Ermittlung der Mehrvergütungen
Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen
Kosten einer examinierten Vollkraft in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	/./ Ø Kosten exam. VK
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften	x (Anzahl Azubi : Anrechnungsverhältnis 9,5)

Ausbildungsberuf: Krankenpflegehilfe

Berechnungsgrundlagen	Berechnungsformel zur Ermittlung der Mehrvergütungen
Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen
Kosten einer examinierten Vollkraft in der Gesundheits- und Krankenpflege	/./ Ø Kosten exam. VK
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften	x (Anzahl Azubi : Anrechnungsverhältnis 6)

Ausbildungsberuf: Hebammen/Entbindungspfleger

Berechnungsgrundlagen	Berechnungsformel zur Ermittlung der Vergütungen
Ausbildungsvergütungen*	Ausbildungsvergütungen
Anzahl der Auszubildenden in Vollkräften	

* Kosten nach Kontengruppen 60 bis 64 der KHBV

Krankenhaus:		Datum:			
Kalkulationsschema für die Verhandlung des Ausbildungsbudgets gemäß § 17a Abs. 3 KHG zwischen den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG für das Jahr 2009*					
(Spalte 1)		Ist-Kosten Jahr 2007 Betrag in Euro (Spalte 2)	Vereinbarung lfd. Jahr 2008 (nachrichtlich) Betrag in Euro (Spalte 3)	Vereinbarungszeitraum 2009	
				Forderung (Kosten) Betrag in Euro (Spalte 4)	Vereinbarung** Betrag in Euro (Spalte 5)
1	Kosten der Ausbildungsstätten				
1.01	Gesundheits- u. Krankenpflege				
1.01.01	Theoretischer und praktischer Unterricht			0	
1.01.02	+ Praktische Ausbildung			0	
1.01.03	+ Sachaufwand der Ausbildungsstätte			0	
1.01.04	+ Gemeinkosten			0	
1.01.05	= Kosten der Ausbildungsstätte	0	0	0	
1.02	Gesundheits- u. Kinderkrankenpflege				
1.02.01	Theoretischer und praktischer Unterricht			0	
1.02.02	+ Praktische Ausbildung			0	
1.02.03	+ Sachaufwand der Ausbildungsstätte			0	
1.02.04	+ Gemeinkosten			0	
1.02.05	= Kosten der Ausbildungsstätte	0	0	0	
1.03	Krankenpflegehilfe				
1.03.01	Theoretischer und praktischer Unterricht			0	
1.03.02	+ Praktische Ausbildung			0	
1.03.03	+ Sachaufwand der Ausbildungsstätte			0	
1.03.04	+ Gemeinkosten			0	
1.03.05	= Kosten der Ausbildungsstätte	0	0	0	
1.04	Hebammen/Entbindungspflege				
1.04.01	Theoretischer und praktischer Unterricht			0	
1.04.02	+ Praktische Ausbildung			0	
1.04.03	+ Sachaufwand der Ausbildungsstätte			0	
1.04.04	+ Gemeinkosten			0	
1.04.05	= Kosten der Ausbildungsstätte	0	0	0	
1.05	Weitere in § 2 Nr. 1a KHG genannte Ausbildungsstätten¹⁾				
1.05.01	Theoretischer und praktischer Unterricht			0	
1.05.02	+ Praktische Ausbildung			0	
1.05.03	+ Sachaufwand der Ausbildungsstätte			0	
1.05.04	+ Gemeinkosten			0	
1.05.05	= Kosten der Ausbildungsstätte	0	0	0	
¹⁾ Ergotherapie, Diätassistent, Krankengymnastik/Physiotherapie, MTA-L, MTA-R, MTA-F, Logopädie, Orthoptik					
2	Kosten der Ausbildungsvergütung im Vereinbarungszeitraum				
2.01	Mehrkosten Gesundheits- und Krankenpflege			0	
2.02	+ Mehrkosten Gesundheits- und Kinderkrankenpflege			0	
2.03	+ Mehrkosten Krankenpflegehilfe			0	
2.04	+ Kosten Hebammen/Entbindungspflege			0	
2.05	= Kosten der Ausbildungsvergütung	0	0	0	
3	Sonstige Kosten				
3.01	Sonstige Kosten gemäß § 17 a Abs. 3 Satz 8 KHG ²⁾				
3.02	+ Sonstige Kosten gemäß § 17 a Abs. 3 Satz 10 KHG ²⁾				
3.03	= Sonstige Kosten	0	0	0	
²⁾ Gemäß § 17 a Abs. 3 Satz 5 in Verb. mit Abs. 4b erst ab dem Jahr 2010 relevant					
4	Ausbildungsbudget ohne Ausgleich				
4.01	Kosten der Ausbildungsstätten	0		0	0
4.02	+ Kosten der Ausbildungsvergütung	0		0	0
4.03	+ Sonstige Kosten	0		0	0
4.04	= Ausbildungsbudget (ohne Ausgleich)	0	0	0	0
Die Ist-Kosten entsprechen den vom Jahresabschlussprüfer bestätigten Kosten					
Vom Jahresabschlussprüfer wurde die zweckentsprechende Verwendung des Ausbildungsbudgets bestätigt					

* Bei der Kalkulation ist der von dem jeweiligen Land finanzierte Teil der Ausbildungskosten in Abzug zu bringen.

** Die für die Vereinbarung des Ausbildungsbudgets wesentlichen Ergebnisse sind von den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG gemeinsam festzulegen; das Krankenhaus nimmt eine sachgerechte Untergliederung bezogen auf die Kostenartengruppen des Kalkulationsschemas nach § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG vor.

		Vereinbarungszeitraum 2009	
		Forderung	Vereinbarung
5	Ausbildungsbudget mit Ausgleich und Krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag		
5.01	Ausbildungsbudget zzzz ohne Ausgleich (Ifd. Nr. 4.04)	0	0
5.02	+ Aus Vorjahren verschobene Verrechnungsbeträge		
5.03	Ausgleich		
5.03.01	Vereinbartes Ausbildungsbudget mit Ausgleich für das Jahr xxx		
5.03.02	J. Abschlagszahlungen des Ausgleichsfonds für gemäß vom Jahresabschlussprüfer bestätigter Aufstellung nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG (Beilage), soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht		
5.03.03	J. In Rechnung gestellter Auf-/Abschlag in gemäß bestätigter Aufstellung durch Jahresabschlussprüfer nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG (Beilage), soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht		
5.03.04	J. Einnahmen aus krankenhausindividuellem Ausbildungszuschlag in gemäß vom Jahresabschlussprüfer bestätigter Aufstellung nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG (Beilage), soweit im Land kein Ausgleichsfonds besteht		
5.03.05	Mehr-/ Mindererlös gegenüber dem Ausbildungsbudget mit Ausgleich (Ergebnis Ifd. Nr. 5.03.01 - 5.03.02 - 5.03.03, bzw. Ifd. Nr. 5.03.01 - 5.03.04)	0	0
5.04	= Ausbildungsbudget zzzz mit Ausgleich (Ifd. Nr. 5.01 + 5.02 + 5.03.05)	0	0
5.05	J. Abschlagszahlung Ausgleichsfonds zzzz -Gesamtbetrag-, soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht		
5.06	= Ausgangsbasis zur Ermittlung des individuellen Ausbildungszuschlags	0	0
5.07	J. Davon: werden auf einen nachfolgenden Vereinbarungszeitraum verschoben		
5.08	= Korrigierte Ausgangsbasis zur Ermittlung des individuellen Ausbildungszuschlags	0	0
5.09	Nachrichtlich: ganzjähriger individueller Ausbildungszuschlag		
5.09.01	Nachrichtlich: Fallzahl im Vereinbarungszeitraum* voll- und teilstationär (ganzjährig) (DRG-Fälle + Fälle krankenhausindividuelle Entgelte + BPIV-Fälle)		
5.09.02	Nachrichtlich:ganzjähriger individueller Ausbildungszuschlag ganzjährig (Ifd. Nr. 5.04: 5.09.01)		
6	Krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag zzzz		
6.01	Zeitraum, in dem der krankenhausindividuelle Ausbildungszuschlag verrechnet wird <u>tt.mm.zzzz</u> bis 31.12.zzzz		
6.02	Fallzahl im Zeitraum, in dem der krankenhausindividuelle Ausbildungszuschlag verrechnet wird		
6.03	a) soweit im Land ein Ausgleichsfonds besteht		
6.03.01	Landesweiter Ausbildungszuschlag zzzz		
6.03.02	Krankenhausindividueller Auf-/Abschlag auf den landesweiten Ausbildungszuschlag (Ifd. Nr. 5.08 : 6.02)		
6.03.03	Krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag (Ifd. Nr. 6.03.01 + 6.03.02) <u>tt.mm.zzzz</u> bis 31.12.zzzz		
6.03.04	Nachrichtlich: landesweit geltender Ausbildungszuschlag zuzüglich krankenhausindividuellem ganzjährigem Auf- oder Abschlag (Ifd. Nr. 6.03.01 + (5.08 : 5.09.01))		
6.04	b) soweit im Land kein Ausgleichsfonds besteht		
6.04.01	Bei nicht prospektiver Verhandlung: Zeitraum der Weitererhebung des zuletzt vereinbarten krankenhausindividuellen Ausbildungszuschlags 01.01.zzzz bis _____		
6.04.02	Fallzahl im Zeitraum der Weitererhebung		
6.04.03	Ausbildungszuschlag im Zeitraum der Weitererhebung		
6.04.04	Erzielte Erlöse im Zeitraum der Weitererhebung (Ifd. Nr. 6.04.02 x 6.04.03)		
6.04.05	Krankenhausindividueller Ausbildungszuschlag (Ifd. Nr. 5.08 / 6.04.04) 6.02) <u>tt.mm.zzzz</u> bis 31.12.zzzz		

* Soweit die Fallzahlsumme für den Vereinbarungszeitraum noch nicht vereinbart ist, die vereinbarte Fallzahlsumme des laufenden Jahres

7		Anzahl belegter Ausbildungsplätze der Berufsgruppen gem. § 2 Nr. 1a KHG			
7.01	Ausbildungsplätze	abgel. Jahr 2007	lfd. Jahr 2008	Vereinbarungszeitraum 2009	
				Forderung	Vereinbarung
7.01.01	Ergotherapie				
7.01.02	Diätassistent				
7.01.03	Hebamme, Entbindungspfleger				
7.01.04	Krankengymnastik, Physiotherapie				
7.01.05	Gesundheits- und Krankenpflege				
7.01.06	Gesundheits- und Kinderkrankenpflege				
7.01.07	Krankenpflegehilfe				
7.01.08	Med.-techn. Laboratoriumsassistent				
7.01.09	Med.-techn. Radiologieassistent				
7.01.10	Logopädie				
7.01.11	Orthoptik				
7.01.12	Med.-techn. Assistenz für Funktionsdiagnostik				
7.02	Auszubildende mit Vergütung	abgel. Jahr 2007	lfd. Jahr 2008	Vereinbarungszeitraum 2009	
				Forderung	Vereinbarung
7.02.01	Gesundheits- und Krankenpflege			0	
7.02.02	Gesundheits- und Kinderkrankenpflege			0	
7.02.03	Krankenpflegehilfe			0	
7.02.04	Hebammen/Entbindungspflege			0	

8		Nachrichtlich: Vergleich mit den Richtwerten ab dem Jahr 2010			
8.01	Kosten Ausbildungsplatz	Richtwert Bund/Land	Wert Krankenhaus zzzz		
			Forderung	Vereinbarung	
8.01.01	Gesundheits- und Krankenpflege				
8.01.02	Gesundheits- und Kinderkrankenpflege				
8.01.03	Krankenpflegehilfe				
8.01.04	Hebammen/Entbindungspflege				
8.02	Vergütung Auszubildende	Richtwert Bund/Land	Wert Krankenhaus zzzz		
			Forderung	Vereinbarung	
8.02.01	Gesundheits- und Krankenpflege				
8.02.02	Gesundheits- und Kinderkrankenpflege				
8.02.03	Krankenpflegehilfe				
8.02.04	Hebammen/Entbindungspflege				